jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/28 5Ob73/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1992

Norm

HbG §7
HbG §9
HbG §12
MRG §23 Abs1 Z1

Rechtssatz

Nach § 23 Abs 1 Z 1 MRG besteht der Beitrag für Hausbesorgerarbeiten unter anderem aus den dem Hausbesorger gebührenden Entgelten. Dabei wird - anders als nach der während der Geltung des MG durch § 9 HbG getroffenen Regelung - nicht zwischen dem Entgelt nach § 7 HbG (hier betreffend die regelmäßige Reinigung des Hauses im Sinne des § 4 Abs 1 HbG) und dem anderweitigen Entgelt gemäß § 12 HbG (hier betreffend außerordentliche Reinigungsarbeiten) unterschieden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/91
  Entscheidungstext OGH 28.01.1992 5 Ob 73/91
  Veröff: WBl 1993,13 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063005

Dokumentnummer

JJR_19920128_OGH0002_0050OB00073_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at